

II-3399 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1728/13

1978 -03- 0 6

A N F R A G E

der Abgeordneten DR.BROESIGKE, DR.STIX

an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie

betreffend Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6.2.1978, BGBl.Nr. 97 und 98/1978

Mit den beiden Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6.2.1978 (betreffend Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form bzw. betreffend Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr) wurden, was grundsätzlich sehr zu begrüßen ist, Maßnahmen eingeleitet, die zu einer Verbesserung der österreichischen Zahlungsbilanz beitragen sollen.

So positiv alle auf dieses vorrangige Ziel gerichteten Bemühungen zu bewerten sind, so fraglich erscheint es jedoch, ob die Gestaltung der beiden eingangs zitierten Verordnungen auch tatsächlich in jedem Detail geglückt ist. Bezüglich der hier zu erwartenden Auswirkungen sollte man nämlich sehr sorgfältig prüfen, inwieweit derzeitige Importe aus Japan künftig allenfalls durch Importe aus anderen Ländern substituiert werden, dies unter Umständen in Verbindung mit höheren Devisenabgängen und einem erheblichen Ausfall an Eingangsabgaben.

Um praktische Auswirkungen, die in diesem Zusammenhang immerhin in Rechnung zu stellen sind, näher zu beleuchten, sei auf das konkrete Beispiel einer österreichischen Firma (Firma Ing. H. Rögelsperger & Co.- Wien) verwiesen, die seit 15 Jahren aus Japan Wälzlager samt Zubehör importiert - wobei es sich zu etwa 60 % um solche Artikel handelt, die im Inland nicht erzeugt werden - und die sich auf Grund der in Rede stehenden Verordnungen nun in einer überaus schwierigen Lage befindet. Natürlich wirkt sich die Einschränkung des Importes von ihm Inland erzeugten Typen auch auf den Absatz jener Typen nachteilig aus, die im Inland überhaupt nicht erzeugt werden. Die zu befürchtende Konsequenz besteht in einer Unterschreitung der Rentabilitäts-

- 2 -

grenze, was mit dem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit gleichbedeutend ist. Während diese Firma hinsichtlich ihrer Importe aus Japan bisher über ein jährliches Volumen von S 4.500.000,-- verfügen konnte, befindet sie sich angesichts des nunmehr im Verordnungswege festgesetzten Kontingents von S 6.000.000,-- (das entspricht ca. 2 % des Gesamtimportes an Wälzlager) in völliger Ungewißheit über ihren künftigen Kontingentanteil, wobei dieser aber mit größter Wahrscheinlichkeit weit unter dem bisherigen langjährigen Rahmen liegen wird. Somit wäre die genannte Firma genötigt, aus anderen Ländern zu höheren Preisen zu importieren, was bei einem Import aus dem EG-Bereich darüberhinaus noch zu einem Ausfall von Zolleinnahmen führen würde.

Es ist also die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß einzelne Bestimmungen der gegenständlichen Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zu unbilligen Härtefällen führen, gleichzeitig aber auch den hier im Vordergrund stehenden Zweck, nämlich zur Verbesserung der Zahlungsbilanz beizutragen, verfehlen könnten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die

A n f r a g e :

1. Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu der oben aufgezeigten Problematik ?
2. Hinsichtlich welcher Zollpositionen war die nunmehr erfolgte Festlegung von Kontingenten in der Beobachtung eines erheblichen Importanstieges begründet ?
3. Wie wird - unter Berücksichtigung der Importentwicklung (fallende oder steigende Tendenz) - die Kontingenzuteilung für die Zollpositionen 84.62 B und 98.02 begründet ?
4. Warum wurden in den gegenständlichen Verordnungen im Interesse einer Vermeidung von Härtefällen keine Übergangsfristen vorgesehen ?
5. Befinden sich im Zusammenhang mit der angestrebten Verbesserung der Zahlungsbilanz weitere Verordnungen in Vorbereitung - und, wenn ja, worum handelt es sich dabei im einzelnen ?

Wien, 1978-03-06